

Die Stadt Halle (Saale) fügt dem jeweiligen im Kalenderjahr beschlossenen Haushalt die Wirtschaftspläne ihrer kommunalen Beteiligungen bei.

In welchem Umfang sieht die Oberbürgermeisterin die in diesen Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Gewinne/Verluste der jeweiligen Unternehmen als Bestandteil des beschlossenen öffentlichen Haushaltes der Stadt Halle (Saale) an?

Auf welche Rechtsauffassung stützt sich der Standpunkt der Oberbürgermeisterin, sofern Gewinne/Verluste kommunaler Unternehmen als Bestandteil des öffentlichen Haushaltes angesehen werden?

Antwort der Verwaltung:

Mit der Einbringung der Haushaltssatzung in den Stadtrat werden die Wirtschaftspläne der Unternehmen in privater Rechtsform veröffentlicht, an denen die Stadt Halle (Saale) einen Anteil von über 50% besitzt sowie der Unternehmen, die einen Zuschuss durch die Stadt erhalten. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung der Stadt werden durch den Stadtrat bestätigt und ebenfalls veröffentlicht.

Die Wirtschaftspläne der kommunalen Beteiligungsunternehmen und darin enthaltene Aussagen über erwartete Gewinne und Verluste sind nicht Bestandteil des städtischen Haushaltplanes.

Gemäß § 2 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung besteht der vom Stadtrat zu beschließende Haushaltsplan lediglich aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes, den Sammelnachweisen sowie dem Stellenplan.

Die Wirtschaftspläne der städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltplan lediglich beizufügen. Die Anlagen dienen einerseits dem Stadtrat als Grundlage für die Beratung des Haushaltplanes und andererseits zur Information der Bürger und der Aufsichtsbehörde über die Finanzlage der Stadt, ihre wichtigsten Vorhaben und deren Auswirkungen auf die Entwicklung in den nächsten Haushaltsjahren sowie dem Umfang der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt.

Sofern die erwarteten Gewinne bzw. Verluste Bestandteil des Haushaltplanes wären, würde dies bedeuten, dass der Stadtrat auch über die Wirtschaftspläne entscheiden würde. Diese Entscheidung obliegt allerdings den jeweiligen dafür zuständigen Organen der kommunalen Unternehmen.

gez. Funke
Beigeordneter Zentraler Service

